



Fliedner Fachhochschule
Düsseldorf
University of Applied Sciences



Studieren mit Kind

„Vereinbarkeit *Plus*“

Informationsbroschüre



Inhaltsverzeichnis

I Angebote an der Hochschule	4
1.) „Vereinbarkeit Plus“	4
2.) Studierende in der „Mutterschutzfrist“	4
3.) Wickelraum	5
4.) Beratung für Studierende und Studieninteressierte.....	5
II Finanzielle Leistungen und Unterstützung.....	6
a. BAföG.....	6
b. Mutterschutz	8
c . Mutterschaftsgeld.....	8
d. Neues Elterngeld	8
e. Betreuungsgeld.....	9
f. Kindergeld	9
g. Wohngeld	9
h. Hilfe für studentische Eltern.....	9
i. ALGII.....	10
III Beratung	11
IV Kinderbetreuung	13
V Allgemeine Informationsstellen:.....	14

Studieren mit Kind

Balanceakt zwischen Studium und Familie
Vereinbarkeit von Studium und Familie

„Studieren mit Kind“ bedeutet oft einen Balanceakt zwischen den Anforderungen aus dem Studium und der Vereinbarkeit mit der Familie oder ggf. auch einer Berufstätigkeit.

Wir haben in dieser Broschüre einige Informationen zusammengestellt, die Ihnen bei der Beantwortung Ihrer Fragen nützlich sein können.

Zunächst möchten wir Ihnen vorstellen, welche Möglichkeiten Sie speziell hier an der Fliedner Fachhochschule haben. Mit unserem Konzept „Vereinbarkeit *Plus*“ sorgen wir für einen strukturellen Rahmen, der speziell für Studierende mit Kind(ern) mehr Flexibilität ermöglicht.

Wir denken, dass Studierende mit Kind(ern) einen speziellen Beratungsbedarf haben, weshalb wir im Folgenden auch allgemeine Beratungsstellen im Düsseldorfer Raum vorstellen.

Alle nachfolgenden Informationen sind gründlich recherchiert worden und stellen eine kurze Übersicht der verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten und Beratungsstellen (Stand Juni 2016) dar. Hierbei handelt es sich nur um unterstützende Informationen. Für eventuelle Ansprüche und Sonderregelungen muss mit den zuständigen Stellen und Ämtern Kontakt aufgenommen werden.

I. Angebote an der Hochschule

1.) „Vereinbarkeit Plus“

Zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Studium und zur Abfederung von Belastungssituationen durch Sorgeverpflichtungen besteht an der Fliedner Fachhochschule die Möglichkeit, einen Antrag „Vereinbarkeit Plus“ zu stellen. „Vereinbarkeit Plus“ ermöglicht eine Flexibilisierung der Studienzeit. Die Annahme des Antrags führt dazu, dass Sie lediglich bis zum Ablauf der Regelstudienzeit Studiengebühren bezahlen. Nach Ende der Regelstudienzeit fällt dann pro Semester eine Einschreibegebühr im Umfang einer monatlichen Studiengebühr an. Ein Studienabschluss sollte generell bis spätestens mit Abschluss des 12. Fachsemesters erreicht sein, da ansonsten nicht mehr zwingend die Gleichwertigkeit und Anrechenbarkeit bereits erbrachter Studienleistungen gewährleistet werden kann.

Folgende Personen können einen Antrag „Vereinbarkeit Plus“ stellen:

- Eltern mit Erziehungspflichten gegenüber minderjährigen Kindern.
- Personen die über einen Zeitraum, der mindestens über ein Studiensemester die Vereinbarkeit wesentlich einschränkt, eine Person aus Ihrem familiären oder privaten Umfeld pflegen.

Die Flexibilisierung in Bezug auf die Studienzeiten bedeutet grundsätzlich keine Minderung des Anspruchs an die zu leistenden Prüfungen oder eine Aussetzung der Teilnahmepflichten am Kontaktstudium. Studierende mit „Vereinbarkeit Plus“ sind aufgefordert sich über die Möglichkeiten des Nachholens von Studienleistungen – durch Äquivalenzleistungen im Studiengang selbst oder außerhalb des Studiengangs – beraten zu lassen und jeweils einen Antrag an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu stellen. Zu diesem Verfahren berät das Prüfungsamt, zu inhaltlichen und organisatorischen Fragen der Kompensation von Studienleistungen und Stundenplangestaltung berät die Studiengangsleitung.

Die Anträge zu „Vereinbarkeit Plus“ werden für jeden Einzelfall geprüft und entschieden. Der Antrag auf Aufnahme soll im Regelfall rechtzeitig drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Semesters gestellt werden. Im Fall des unerwarteten Eintritts eines Sorgefalls kann der Antrag jederzeit eingereicht werden. Die Annahme und Berücksichtigung von „Vereinbarkeit Plus“ beginnt regelmäßig zum Semesterbeginn und ist nicht rücknehmbar. Bei allgemeinen Fragen zum Thema „Vereinbarkeit Plus“ wenden Sie sich bitte an Frau Ilona Holtschmidt (Leitung Beratung und Coaching) unter holtschmidt@fliedner-fachhochschule.de oder 0211-409-3223. Frau Holtschmidt wird den Antrag auf Vereinbarkeit plus im Vorfeld prüfen und nach Befürwortung wird dieser zur Freigabe an das Rektorat weitergeleitet – entsprechende Anträge erhalten Sie direkt über Frau Holtschmidt – darüber hinaus steht Frau Holtschmidt auch für ergänzende Beratungs- und Coachingangebote u.a. zur Vereinbarkeit zu Verfügung.

2.) Studierende in der „Mutterschutzfrist“

(in den letzten sechs Wochen vor und den ersten acht Wochen nach dem errechneten Entbindungstermin)

Studierende in den letzten Wochen vor und den ersten Wochen nach dem errechneten Entbindungstermin wenden sich wegen Fragen zum Prüfungswesen und eventueller Beurlaubung bitte zunächst an unsere Gleichstellungsbeauftragte:

Frau Prof. Dr. Kröhnert-Othman (Telefonnummer 0211-409-3376;
E-Mail: kroehnert-othman@fliedner-fachhochschule.de).

3.) Wickelraum

Im Gebäude der Fachhochschule befindet sich in der Behindertentoilette im Erdgeschoss ein Wickeltisch.

4.) Beratung für Studierende und Studieninteressierte

Einen individuellen Beratungstermin können Sie jederzeit bei Frau Ilona Holtschmidt (Telefonnummer: 0211-409-3223; E-Mail: holtschmidt@fliedner-fachhochschule.de) vereinbaren.

II. Finanzielle Leistungen und Unterstützung

Zu grundsätzlichen Fragen hat das Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend in seinem Familienwegweiser unter www.familien-wegweiser.de viele nützliche Informationen zum Thema staatliche Hilfen und Beratungsangebote für Familien nach der Geburt eines Kindes und danach zusammengestellt.

Antworten auf finanzielle Fragen können auch gefunden werden unter:

a. BAföG

Studierende, die selbst oder deren Angehörige die finanziellen Mittel zum Studium nicht aufbringen können, haben unter bestimmten Bedingungen einen Rechtsanspruch auf BAföG. Das Einkommen der Eltern, das eigene Einkommen oder das des Partners darf dabei eine bestimmte Grenze nicht überschreiten.

Wir beschränken uns hier auf wesentliche Ausführungen speziell zu studierenden Eltern. Die Vorschriften des BAföG sind sehr umfangreich.

1. Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG

Für Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarfssatz um monatlich 113 Euro für das erste und 85 Euro für jedes weitere dieser Kinder. Der Zuschlag erfolgt pauschal ohne Nachweis entsprechender Betreuungskosten.

2. Förderung bei Ausbildungsunterbrechung (§ 15 Abs. 2a BAföG)

Grundsätzlich wird Förderung nur geleistet, solange die Ausbildung tatsächlich betrieben wird. Sie wird jedoch auch geleistet, solange Auszubildende durch eine Schwangerschaft gehindert sind, ihrer Ausbildung nachzugehen, allerdings nicht über das Ende des dritten Kalendermonats der schwangerschaftsbedingten Ausbildungsunterbrechung hinaus (§ 15 Abs. 2a BAföG). Der Monat, in den der Beginn der Unterbrechung fällt, wird dabei nicht mitgezählt.

Für Auszubildende, die Kinder bekommen, stellt sich die Frage, ob sie die Ausbildung zeitweise unterbrechen oder trotz ihrer Erziehungsaufgaben fortsetzen.

Wird die Ausbildung über den oben genannten Zeitraum hinaus unterbrochen, wird die Förderung eingestellt. Nach dem Ende der Unterbrechung ist später allerdings auch die Wiederaufnahme der Förderung möglich.

Bevor Sie Ihre Ausbildung unterbrechen, sollten Sie in jedem Fall Kontakt mit Ihrem Amt für Ausbildungsförderung aufnehmen.

Solange die Ausbildung unterbrochen ist, haben Sie möglicherweise einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.

Wenn Sie Ihre Ausbildung nicht unterbrechen, wird Ihnen unter den unter Ziffer 1. genannten Voraussetzungen ein Kinderbetreuungszuschlag gewährt. Eine mögliche Bedürftigkeit des Kindes kann zusätzlich zu einem eigenen Anspruch des Kindes nach dem SGB II führen.

3. Verlängerung der Förderung (§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG)

Schwangerschaft und Geburt eines Kindes ermöglichen im Normalfall eine Weiterförderung des Studiums über die Regelförderdauer hinaus. Die Beantragung der Verlängerung muss spätestens zwei Monate vor Ende des Bewilligungszeitraumes erfolgen, wenn die Ausbildungsförderung ununterbrochen weiter gewährt werden soll. Im BAföG ist für die Verlängerung wegen Schwangerschaft und Betreuung der Kinder Folgendes geregelt:

- a. für die Schwangerschaft: 1 Semester
- b. bis zu Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes: 1 Semester pro Lebensjahr
- c. für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester
- d. für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester.

Als Nachweis reichen die Geburtsurkunde und eine formlose Begründung, dass sich das Studium ursächlich aufgrund der Schwangerschaft und Geburt bzw. Kindererziehung verzögert hat. Die Verlängerungszeiten für die Kindererziehung können auf beide studierende Elternteile verteilt werden.

Beachten Sie jedoch, dass die Förderungsvergünstigung nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG, auch bei der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder, auf die Dauer von einem Semester beschränkt ist.

Wichtig ist, dass die Förderung, die nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird, vollständig als Zuschuss erfolgt. Ihre "BAföG-Schulden" werden hierdurch also nicht erhöht.

Wo erhalte ich weiterführende Informationen?

www.bafög.de/ BAföG –Hotline: 0800-2236341 und das Studentenwerk Düsseldorf Amt für Ausbildungsförderung: Tel 0211 8115777 oder info@studentenwerk-duesseldorf.de

b. Mutterschutz

Schwangere Frauen können auch während ihres Studiums einer gesundheitlichen Gefährdung ausgesetzt sein. Deshalb sind für sie die Regeln des Mutterschutzes gleichermaßen von Bedeutung.

Die Regelungen des Mutterschutzes sind bei den jeweils zuständigen Krankenkassen zu erfragen oder im Mutterschutzgesetz nachzulesen.

Wo erhalte ich weiterführende Informationen?

Den Leitfaden zum Mutterschutz gibt es beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als Download:

www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen,did=3156.html

c. Mutterschaftsgeld

Lediglich Mütter haben einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Grundsätzlich soll das Mutterschaftsgeld eine Fortzahlung des Nettolohns während der Schutzfristen darstellen.

Studentinnen, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse familienversichert oder privat versichert sind und - wenn auch nur geringfügig - beschäftigt oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde gekündigt sind, können ab Beginn des Mutterschutzes beim Bundesversicherungsamt Mutterschutzgeld von einmalig maximal 210 € erhalten.

Studentinnen, die selbst - freiwillig oder pflichtweise - gesetzlich krankenversichert sind, erhalten Mutterschaftsgeld auch bei geringfügiger Beschäftigung, z.B. als Minijob, von ihrer Krankenkasse. Die Beantragung und Auszahlung von maximal 13 Euro pro Tag erfolgt über die zuständige Krankenkasse. Übersteigt der durchschnittliche kalendertägliche Nettolohn den Betrag von 13 Euro (monatlicher Nettolohn von 390 Euro), ist die Arbeitgeberseite verpflichtet, die Differenz als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu zahlen (Arbeitgeberzuschuss).

Wo erhalte ich weiterführende Informationen?

www.mutterschaftsgeld.de

Hotline: 0228/619-1888

d. Neues Elterngeld

Informationen zum neuen Elterngeld finden Sie in der Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die auch als Download bereit steht unter:

www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen/publikationsliste,did=194764.html

Wo erhalte ich weiterführende Informationen?

In Düsseldorf finden Sie die zuständige Stelle:

Amt für soziale Sicherung und Integration

Abt. Wirtschaftliche Hilfen, Integration und Unterhalt

Willi-Becker-Allee 8

40200 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 8991

E-Mail: eltern geld@duesseldorf.de

e. Betreuungsgeld

Nachdem das Bundesverfassungsgericht das Betreuungsgeldgesetz für verfassungswidrig erklärt hat werden keine bewilligenden Betreuungsgeldbescheide mehr erlassen.

f. Kindergeld

Das Merkblatt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bietet Informationen rund um das gesetzliche Kindergeld: Rechtsansprüche, Begriffserläuterungen, Zusammenhänge mit anderen Sozialleistungen, zuständige Behörden, Antragsverfahren und vieles andere mehr.

www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=3576.html

g. Wohngeld

Alle erforderlichen Informationen rund um einen Anspruch und einen Antrag auf Wohngeld finden Sie im Internet unter:

www.duesseldorf.de/wohnen/dienste/leist09.shtml

Die Höhe des eventuellen Wohngelds können Sie auf der folgenden Seite:

www.wohngeldrechner.nrw.de ausrechnen.

Wo erhalte ich weiterführende Informationen?

Landeshauptstadt Düsseldorf

Amt für Wohnungswesen

Brinckmannstr. 5

40200 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 89 96366

Fax: 0211 - 89 29084

E-Mail: wohngeld@duesseldorf.de

h. Hilfe für studentische Eltern

Beim Studentenwerk Düsseldorf kann man anfragen, ob es Hilfe für studentische Eltern gibt: www.stw-d.de/

i. ALGII

Leistungen nach SGB II und SGB XII sind nachrangige Sozialleistungen, d.h. sie kommen nur dann zum Zug, wenn der notwendige Bedarf nicht durch Selbsthilfe oder Leistungen anderer – insbesondere unterhaltsverpflichteter Angehöriger oder anderer Sozialleistungsträger – erfüllt werden kann (§ 3 Abs. 3 und § 5 SGB II/§ 2 SGB XII).

- a. Studierende, die BAföG erhalten oder sogar nur „dem Grunde nach“ einen Anspruch darauf haben, können daher keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten.
- b. Studierende, die ihr Studium wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Kindererziehung für mehr als 3 Monate unterbrechen müssen (Urlaubssemester), haben keinen Anspruch auf BAföG und können somit Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II beantragen.
- c. Eine Förderung im Härtefall nach SGB II kann auch in einer unverschuldeten finanziellen Notlage in der akuten Phase des Abschlussexamens beantragt werden. Nach der Interpretation der Verwaltungsgerichte gilt das allgemeine Prinzip: Je fortgeschrittener die Ausbildung bereits ist, desto größer die Härte, die ein Abbruch der Ausbildung bedeuten würde.
- d. Kinder von Studierenden werden von der Sozialhilfe nicht ausgeschlossen und haben immer auch einen eigenen Anspruch auf Sozialhilfe und einmalige Beihilfen. Diese Ansprüche können durch die gesetzliche Vertretung (Mutter oder Vater) beim Sozialamt geltend gemacht werden. BAföG darf nicht für den Lebensunterhalt der Kinder eingesetzt werden.
- e. Beim Sozialamt kann zudem einen Antrag auf „einmalige Beihilfen“ gestellt werden (SGB II §23 Abs. 3; SGB XII §31 Abs. 1 und 2). Hierunter fallen:
 - Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
 - Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sowie
 - Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Diese Leistungen werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes benötigen.

Weitergehende Informationen kann Ihnen das Servicecenter des Jobcenters geben.

III. Beratung

Wo finde ich allgemeine Beratung zum Thema Familie mit Kind?

a. Pro Familia

Pro Familia e.V.

Himmelgeister Str.107a

40225 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 315051

Fax: 0211 – 341294

E-Mail: duesseldorf@profamilia.de

www.profamilia.de/erwachsene/eltern-sein/finanzielle-und-soziale-hilfen/gesetzliche-ansprueche.html

b. Donum Vitae

Frauen beraten/donum vitae Düsseldorf e.V.

Bernburger Str. 44-46

40229 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 7952300

Fax: 0211 – 7952301

E-Mail: duesseldorf@donumvitae.org

www.donumvitae.org

c. Esperanza

Esperanza - Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Düsseldorf e.V.

Ulmenstraße 67

40476 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 46960

Fax: 0211 - 4696230

E-Mail: esperanza@skfm-duesseldorf.de

www.esperanza-online.de

d. EKIR – Diakonie

Diakonie Düsseldorf

Evangelische Beratungsstelle Altstadt

Schwangerschaftskonfliktberatung

Berger Str. 18a

40213 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 86604-26/27

Fax: 0211 - 8660410

E-Mail: schwangerschaftskonfliktberatung@diakonie-duesseldorf.de

www.diakonie.de

e. Gesundheitsamt Düsseldorf

Gesundheitsamt Düsseldorf

Willi-Becker-Allee 10

40227 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 899 26 64

Fax: 0211 - 892 97 49

E-Mail: schwangerschaftskonfliktberatung@duesseldorf.de

www.duesseldorf.de/gesundheitsamt/hilfen_und_beratung/

f. VAMV

Düsseldorfer Fachberatungsstelle für Kinderbetreuung und Experte für Ein-Eltern-Familie

VAMV Düsseldorf e.V.

Kalkumer Str. 85

40468 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 479 17 77

Fax: 0211 - 479 11 73

E-Mail: info@vamv-duesseldorf.de

www.kind-vamv-duesseldorf.de

g. Soziale Dienste des Studentenwerks

Studentenwerk Düsseldorf

Soziale Dienste Geb. 21.12, Ebene 00, Raum 28

Universitätsstraße 1

40225 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 811 53 41 Fax: 0211 - 811 57 78

E-Mail: sozialberatung@studentenwerk-duesseldorf.de

www.studentenwerk-duesseldorf.de/Beratung/index.html

h. Mutter Kind Stiftung

www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/bundesstiftung-mutter-und-kind.html

IV. Kinderbetreuung

Eine geregelte Kinderbetreuung stellt oft die Grundlage für die Fortsetzung des Studiums dar. Sie sollte dem Alter des Kindes angemessen sein und den jeweiligen Erziehungsvorstellungen entsprechen. Sowohl für Tagespflege als auch für Tageseinrichtungen müssen die Eltern monatlich einen finanziellen Beitrag leisten. Die Höhe dieser Zahlungen ist abhängig vom Alter des Kindes, vom Einkommen der Eltern und von der Art der Einrichtung. Gezahlt wird der Elternbeitrag an das jeweilige Amt für Kinder, Jugend und Familie. Weitere Kosten für die Verpflegung des Kindes zahlen die Eltern des Kindes an die Kindertageseinrichtung. Wenn sie auf Grund der finanziellen Möglichkeiten nicht in der Lage sind, den Elternbeitrag zu erbringen, können Eltern eine Ermäßigung des Elternbeitrages beim zuständigen Jugendamt beantragen. Hierzu ist eine individuelle Berechnung der Finanz- und Belastungslage erforderlich. Ansprechpartner ist das zuständige Jugendamt:

a. Das Jugendamt Düsseldorf informiert:

<https://www.duesseldorf.de/jugendamt/fam/kibe/index.shtml>

b. Service des Jugendamtes Düsseldorf – i-Punkt Familie

i-Punkt Familie | Kinderbetreuungsborse als Verbund des Jugendamtes
mit den freien Trägern AWO, Diakonie in Düsseldorf, KiND/VAMV, pme Familienservice
und SKFM

Heinz-Schmöle-Straße 8–10

40227 Düsseldorf

Tel.: 0211-89 98870 |

E-Mail: i-punkt-familie@duesseldorf.de

<https://www.duesseldorf.de/jugendamt/ipunkt/index.shtml>

V. Allgemeine Informationsstellen - weitere Adressen:

- Amt für Kinder, Jugend und Familie
www.duesseldorf.de/jugendamt
- AOK - Studierenden-Service
<https://rh.aok-on.de/studierende/studium-zukunft/studieren-mit-kind.html?L=0>
- Beratungsstelle Kindertagesbetreuung
<https://www.duesseldorf.de/jugendamt/fam/kibe/index.shtml>
- Amt für Kinder, Jugend und Familie
<https://www.duesseldorf.de/jugendamt/>
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
www.bmas.de
- Verband berufstätiger Mütter
<http://vbm-online.de/informieren/>
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
www.schwanger-info.de oder <http://www.familienplanung.de/>
- Bundesverband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V.
<https://www.vamv.de/>
- Sozialamt Düsseldorf
Amt für soziale Sicherung und Integration
10200 Düsseldorf / Tel 0211-8991
<https://www.duesseldorf.de/soziales/>
- Sozialdienst katholischer Frauen und Männer e. V. Düsseldorf
www.skfm-duesseldorf.de
SKFM Düsseldorf
Ulmenstr. 67 / 40476 Düsseldorf: Tel 0211-46960 oder Email: info@skfm-duesseldorf.de
- Studentenwerk Düsseldorf
<http://www.stw-d.de/Beratung>
- Bundesverband für Kindertagespflege e.V.
<http://www.bvktp.de/index.php>
- Wohnungsamt Landeshauptstadt Düsseldorf:
<https://www.duesseldorf.de/wohnen/dienste/leist09.shtml>
Flyer zum Wohngeld für Studierende
https://www.duesseldorf.de/wohnen/pdf/flyer_wohngeld_studenten.pdf